

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-
Vorpommern · D-19048 Schwerin

An die Schulleiterinnen und Schulleiter
der öffentlichen Schulen
sowie der freien Schulen
des Landes
Mecklenburg-Vorpommern

Bearbeiter: Marco Volkmer

Telefon: 0385 / 588-7216

AZ: VII-330-13000-2013/001-503

E-Mail: M.Volkmer@bm.mv-regierung.de

Schwerin, den 25.11.2021

§ 28b Abs. 1 IfSG ("3G am Arbeitsplatz") an den öffentlichen Schulen des Landes M-V für alle an Schule Beschäftigt

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Bundesgesetzgeber hat mit dem neuen § 28b Infektionsschutzgesetz (IfSG) festgelegt, dass Beschäftigte (dies sind alle in der Schule oder in der Ausbildung der Referendarinnen und Referendare und in der Qualifizierung der Lehrkräfte ohne Lehrbefähigung tätigen Personen, s. Nr. 4.) nur geimpft, genesen oder getestet die Arbeitsstätte betreten dürfen. Hierzu müssen sie einen Impfnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Testnachweis mit sich führen, zur Kontrolle verfügbar halten oder beim Arbeitgeber hinterlegt haben.

Dazu werden folgende allgemeine Hinweise gegeben:

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dies in geeigneter Weise zu kontrollieren und berechtigt die hierzu erforderlichen Daten zu verarbeiten.

Hausanschrift:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

Postanschrift:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0

Telefax: +49 385 588-7082

poststelle@bm.mv-regierung.de

www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

1. Vorlage von Impf- oder Genesenennachweisen

Die Schulleitung fragt den Impf- oder Genesenenstatus bei allen Beschäftigten der Dienststelle und die Studienleiterin oder Studienleiter zusätzlich bei den Referendarinnen und Referendaren für das jeweilige pädagogische Seminar ab, um den Aufwand für die erforderlichen Kontrollen für alle Beteiligten möglichst gering zu halten. Die Schul-/Studienleitung dokumentiert die Nachweise (s. Anlage). Schulleiterinnen und -leiter sowie Studienleiterinnen und -leiter erfüllen ihre eigene Nachweispflicht gegenüber der jeweils zuständigen Schulaufsichtsbeamtin / dem jeweils zuständigen Schulaufsichtsbeamten bzw. dem Lehrerprüfungsamt, die dies dokumentieren. Werden tägliche Testungen unter Aufsicht an der Schule durchgeführt, hat die Schulleitung sicher zu stellen, dass das zuständige Schulamt die Personalverwaltung der Referendarinnen und Referendare (IQ 5) informiert wird. Für den Bereich der beruflichen Schulen ist die Nachweispflicht von den Schulleiterinnen und Schulleitern gegenüber der Schulaufsicht im Ministerium für Bildung und Kindertagesstätten zu erbringen.

Beschäftigte, deren Impf- oder Genesenenstatus nachgewiesen und dokumentiert wurde, unterliegen keiner täglichen Kontrolle für die Dauer der Geltung des Impf- bzw. Genesenennachweises.

Was ein Impf-, Test- bzw. Genesenennachweis im vorgenannten Sinne ist, bestimmt sich nach § 2 Nr. 3, 5 bzw. 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung:

Danach ist ein **Impfnachweis** ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 genannten Impfstoffen erfolgt ist, und entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, besteht

und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind oder bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfstoffdosis besteht.

Ein **Genesenennachweis** ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt.

2. Vorlage von Testnachweisen

Beschäftigte, die ihren Status als genesene oder geimpfte Person nicht nachweisen, dürfen die Arbeitsstätte nur mit Testnachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 betreten.

Geeignet sind:

- Testnachweise auf Basis einer PCR-Testung oder PoC-PCR-Testung
Diese Testung darf maximal 48 Stunden zurückliegen.
- Testnachweise auf Basis eines PoC-Tests durch geschultes Personal
Diese Testung darf maximal 24 Stunden zurückliegen.

Abweichend hiervon ist es den Beschäftigten erlaubt, die Arbeitsstätte zu betreten, um unmittelbar vor der Arbeitsaufnahme einen zugelassenen Selbsttest durchzuführen. Aufgrund der Neuregelung des § 28 b IfSG dürfen diese Tests nur unter Aufsicht durchgeführt werden und das Testergebnis muss von der aufsichtsführenden Person dokumentiert werden (s. Anlage). Eine Selbsterklärung ist nicht zulässig. Für diese Selbsttestungen können die zweimal wöchentlich vom Land zur Verfügung gestellten Tests oder von dem Beschäftigten oder der Beschäftigten selbst beschaffte zugelassene Selbsttests genutzt werden. Es ist sicherzustellen, dass das Testkit vor der Verwendung ungeöffnet bzw. unbeschädigt ist.

Das Betreten des konkreten Arbeitsplatzes (bspw. Klassenzimmer, Lehrerzimmer) ist erst gestattet, wenn ein negatives Testergebnis vorliegt.

3. Überwachung und Dokumentation

Gemäß § 28b Abs. 3 IfSG ist der Arbeitgeber (vor Ort vertreten durch die Schulleitung) zur täglichen Nachweiskontrolle und zur Dokumentation verpflichtet. Die Dienststelle organisiert die erforderlichen Kontrollen nach den örtlichen und zeitlichen Gegebenheiten. Die Schulleitungen können die Kontrolle auf geeignete Beschäftigte delegieren.

Soweit in der Schule/in der Seminarschule für das pädagogische Seminar eine größere Zahl von Beschäftigten der (täglichen) Nachweispflicht unterliegt, kann unter Umständen eine Einlasskontrolle angezeigt sein. Anderenfalls ist organisatorisch sicherzustellen, dass die Nachweispflicht unmittelbar nach Betreten des Schul-/Seminalgeländes erfüllt wird. Es wird allen Beschäftigten dringend empfohlen, eine FFP2-Maske tragen, bis sie ihre Nachweispflicht geführt haben.

Nachweise über den Impf- und Genesungsstatus und positive wie negative Testbescheinigungen gehören zu den besonders geschützten Gesundheitsdaten.

§ 28b IfSG verpflichtet den Arbeitgeber zu Nachweiskontrollen, um zu überwachen und zu dokumentieren, dass die Beschäftigten der Pflicht zur Mitführung oder zum Hinterlegen eines 3-G-Nachweises nachkommen. Soweit es dazu erforderlich ist, darf die Schulleitung oder die von ihr beauftragte Person personenbezogene Daten wie den Namen und das Vorliegen eines gültigen 3-G-Nachweises inkl. der Gültigkeitsdauer abfragen und dokumentieren. Weitere Gesundheitsdaten der Beschäftigten dürfen durch den Arbeitgeber auf Grundlage dieser Bestimmung nicht erhoben bzw. verarbeitet werden. Die Schule hat die Vorgaben des Datenschutzes einzuhalten, insbesondere angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Personen vorzusehen. Dafür sind unter anderem technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit zu ergreifen. Die Schule hat sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte (z. B. Dritte oder nicht in das Kontrollverfahren involvierte Kolleginnen und Kollegen) ausgeschlossen ist.

Die Schule darf den Impf-, Genesenen- und Testnachweis verarbeiten, soweit dies zum Zwecke der Nachweiskontrolle und Nachweisdokumentation erforderlich ist. Es gilt der Grundsatz der Zweckbindung (Art. 5 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO). Verstößt die Schule gegen die Datenschutz-Grundverordnung können aber keine Bußgelder oder Schadensersatz drohen.

Auch wenn der Arbeitgeber gemäß § 28b Abs. 3 Satz 1 IfSG zur Überwachung und Dokumentation verpflichtet ist, haben die Beschäftigten den Nachweis stets bei sich zu führen; tägliche behördliche Kontrollen müssen ohne weiteres möglich sein. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Arbeitsstätte im Laufe des Tages wechselt.

4. Betroffene Beschäftigte / Dienststellen

Neben dem Personal des Landes unterliegen auch alle weiteren in Schulen oder in der Ausbildung der Referendarinnen und Referendare und in der Qualifizierung der Lehrkräfte ohne Lehrbefähigung tätigen Personen der Nachweispflicht gemäß § 28b IfSG. Beschäftigte i. S. des § 28b IfSG sind damit nicht nur alle Personen, die „im Unterricht“ oder der Betreuung von Schülerinnen und Schülern tätig sind, sondern z. B. auch unterstützende pädagogische Fachkräfte (upF), Hausmeister, Sekretariatskräfte, Schulsozialarbeitende, Mensa- und Kantinenpersonal oder Reinigungskräfte, soweit die Nachweispflicht nicht gegenüber dem jeweiligen Arbeitgeber zu erbringen ist. Personen, die in mehreren Dienststellen (z. B. Teilabteilungen, Fachleitungen, Personen im Vorbereitungsdienst) tätig sind, müssen in jeder Dienststelle ihrer Nachweispflicht nachkommen. Ist eine Testung an einer Dienststelle durchgeführt worden, kann die Beschäftigte / der Beschäftigte durch Vorlage der dokumentierten Testung die Nachweispflicht erbringen.

Eine Weitergabe der Daten zwischen den Dienststellen kommt schon aus Gründen des Datenschutzes nicht in Betracht.

Dritte, also beispielsweise aber auch Handwerker und Lieferanten, die die Schule betreten, sind hiervon nicht erfasst. Externe Dritte, die auftragsbedingt das Schulgelände oder das Schulgebäude betreten, müssen gegenüber ihrem Arbeitgeber die Nachweispflicht erfüllen.

5. Dienst- und arbeitsrechtliche Hinweise

Gemäß § 28b IfSG dürfen ausschließlich geimpfte, genesene oder getestete Beschäftigte die Arbeitsstätte betreten. Sie sind verpflichtet, einen Impfausweis, einen Genesenenausweis oder einen Testnachweis mit sich führen, zur Kontrolle verfügbar zu halten oder beim Arbeitgeber zu hinterlegen.

Beschäftigte sind gemäß § 36 Abs. 3 IfSG verpflichtet, wahrheitsgemäß Auskunft über ihren Status als genesene oder geimpfte Person zu geben und den Status nachzuweisen. Nicht genesene und nicht geimpfte Personen unterliegen der Testpflicht gemäß § 28b IfSG. Ein Verstoß gegen die Regelungen des IfSG stellt auch eine Verletzung der dienst- oder arbeitsrechtlichen Verpflichtungen dar. Wird die Vorlage eines 3G-Nachweises verweigert, darf die Schule von der betreffenden Person nicht betreten werden. Hierüber ist die zuständige Schulaufsicht umgehend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Thomas Jackl